



## Stellungnahme des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. zum Fragebogen zur Evaluierung des Waffenrechts

---

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „Verantwortung für Deutschland“ sieht vor, das **Waffenrecht** „praxisorientierter und anwenderfreundlicher“ wie die „Verfahren effektiver“ zu gestalten.

Hieran anknüpfend beantwortet der Bayerische Sportschützenbund e. V. (BSSB) die vom Bundesministerium des Innern (BMI) am 4. August 2026 übermittelten Fragen zur Evaluierung des Waffenrechts.

Hier der Fragebogen des BMI mit den Antworten des BSSB:



Bundesministerium  
des Innern

### Fragebogen zur Evaluierung des Waffenrechts

#### Zu § 4 WaffG

- Halten Sie es für sachgerecht, zugleich mit der erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung nach drei Jahren (Regelüberprüfung § 4 Absatz 3 WaffG) die Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses (§ 3 Absatz 4 WaffG) durchzuführen?

Antwort: **Nein. Anm.: § 3 Absatz 4 WaffG existiert nicht**

Begründung: **Eine solche Zusammenlegung im Drei-Jahres-Rhythmus bedeutet eine Verkürzung des Intervalls der Bedürfnisprüfung nach § 4 Abs. 4 WaffG um zwei Jahre. Der hierdurch entstehende Mehraufwand für den Erlaubnisinhaber ist nicht gerechtfertigt. Der BSSB lehnt dies strikt ab.**

- Werden mit einem gemeinsamen Prüfintervall verbundene Nachteile gesehen? Wenn ja, welche?

Antwort: **Ja.**

Begründung: **Der durch die Verkürzung des Intervalls der Bedürfnisprüfung nach § 4 Abs. 4 WaffG um zwei Jahre entstehende Mehraufwand für den Erlaubnisinhaber ist nicht gerechtfertigt. Bisher wird das Bedürfnis für Sportschützen während der ersten zehn Jahre nach Eintragung der ersten Waffe in die WBK zweimal durch Vorlegen von Schießnachweisen überprüft. Würde die hier angedachte Regel zur Umsetzung kommen, wären es drei derartige Überprüfungen. Dies würde lediglich einen höheren bürokratischen Aufwand, aber keinen Sicherheitsgewinn darstellen.**

#### *Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:*

- Wird bei Zusammenlegung von Bedürfnisprüfung und Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung im Turnus von drei Jahren die Möglichkeit einer Entlastung der Waffenbehörden gesehen?

Antwort: **---**

Begründung: ---

- Wenn ja, wie hoch wird der wegfallende Verwaltungsaufwand in den Waffenbehörden eingeschätzt (in Stunden / Minuten pro Fallzahlen und Fallzahlen p.a.)? Wenn nein, woraus resultiert diese Einschätzung?

Antwort: ---

Begründung: ---

Zu § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG („gröblicher Verstoß“ und Berücksichtigung „geringfügige Verstöße“)

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist ausgeführt worden, dass § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG in der Rechtsprechung derart streng ausgelegt werde, dass kein Raum für einfache Verstöße verbleibe. Davon ausgehend ist der Vorschlag eingebracht worden, in § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG das Tatbestandsmerkmal des „gröblichen Verstoßes“ mithilfe von Regelbeispielen klarer zu fassen, um so die Rechtsanwendung zu erleichtern, aber auch der aus Sicht der Verbände strengen Rechtsprechung entgegenzutreten.

- Was stellt aus Ihrer Sicht einen einfachen Verstoß dar, der derzeit unter § 5 Absatz 2 Nummer 5 als „gröblicher Verstoß“ subsumiert werden könnte oder von der Rechtsprechung subsumiert wird?

Antwort: z.B. Besitz von Munition ehemaliger Waffen, nicht im Transportbehältnis verschlossenes Luftgewehr, Aufbewahrungskontrolle während des Vorgangs der Waffenreinigung (d.h. hierzu zeitweilig unverschlossene, weil sich in Reinigung befindliche Waffen), Führen eines einfachen Taschenmessers in einer Waffenverbotszone.

Begründung: Evident.

- Werden Schwierigkeiten in der Anwendung des Tatbestandsmerkmals „gröblich“ gesehen? Wenn ja, woraus resultieren diese, insbesondere in Ansehung der Gebräuchlichkeit des Begriffes in Normen des Bundes und der Länder?

Antwort: Ja.

Begründung: Gröblich ist undefiniert und kann von der Behörde frei interpretiert werden.

- Welche Fallgestaltungen sollten aus Ihrer Sicht im Rahmen des genannten Katalogs an Regelbeispielen aufgeführt werden?

Antwort: U.a. Ordnungswidrigkeiten, wegen Geringfügigkeit eingestellte Verfahren, Verstöße aus bloßer Fahrlässigkeit (z.B. fahrlässige Aufbewahrungsverstöße), rein formale Verstöße unter Erlaubnisinhabern ohne zusätzliche, schwerwiegende Umstände (z.B. Erwerb einer Kurzwaffe ohne Voreintrag).

Begründung: Der Unterschied zwischen Ordnungswidrigkeit, Vergehen und Verbrechen muss sich auch im Waffenrecht wiederfinden. So sollten etwa rein formale Verstöße bußgeldbewehrt sein und nur im Wiederholungsfall zum Widerruf führen können, denn sie bergen nahezu keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, aus § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz herauszunehmen, die nach Ansicht der Anmelder dieses Themenkomplexes geringfügig und nicht strafbewehrt sind bzw. keine Ordnungswidrigkeit darstellen sowie darüber hinaus keinen Bezug zu Waffen haben. Als Beispiele für diese geringfügigen Verstöße sind die ungenehmigte Bejagung vor Ablauf der Beanstandungsfrist (§ 12 Absatz 4

BJagdG) oder die unterlassene Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen gegen invasive Arten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 BJagdG) genannt worden.

- Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag grundsätzlich für sachgerecht?  
Antwort: ---  
Begründung: ---
- Halten Sie die dargestellten Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz für geeignete Fallgruppen von geringfügigen Verstößen im Sinne des dargestellten Regelungsvorschlags?  
Antwort: ---  
Begründung: ---
- Halten Sie es für sachgerecht, von dem Verstoß eines waffenrechtlichen Erlaubnisinhabers gegen Regelungen des Bundesjagdgesetzes Rückschlüsse auf die grundsätzliche Bereitschaft zur Einhaltung von Regeln (Rechtstreue) und dadurch auf die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers zu ziehen?  
Antwort: ---  
Begründung: ---

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, im Waffengesetz die Kategorie eines „minder schweren Falls der Unzuverlässigkeit“ einzuführen. Als Begründung sind insbesondere leichte Aufbewahrungsverstöße genannt worden.

- Bitte erläutern Sie in Hinblick auf diesen Regelungsvorschlag, welche Verstöße unter „minder schweren Fall“ gefasst werden sollten.  
Antwort: S.o.  
Begründung: ---
- Sollte der „minder schwere Fall“ nach Häufigkeit (Bsp.: nach 20 beanstandungsfreien Aufbewahrungskontrollen 1 Patrone im Jagdrucksack vergessen) und/ oder nach Schwere der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Bsp.: nur für Munition) definiert werden?  
Antwort: Maßgeblich ist die Wahrung der öffentlichen Sicherheit – diese sollte auch für den „minder schweren Fall“ ausschlaggebend sein.  
Begründung: S.o.
- Halten Sie es für vertretbar, minder schwere Fälle von Aufbewahrungsverstößen künftig als Regelunzuverlässigkeitstatbestand auszugestalten, so dass der Erlaubnisinhaber die Möglichkeit der Exkulpation und der Darlegung eines atypischen Falls hat?  
Antwort: Generell sollte die Möglichkeit zur erklärenden und ggf. schuldentlastenden Darlegung bestehen und die Behörde eine Einzelfallprüfung mit diesbezüglicher Interessensabwägung zwischen schuldmindernden Umständen und tatsächlicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vornehmen.  
Begründung: Die Schwere der Schuld wie die tatsächliche und nicht allein abstrakte Gefährdung für die öffentliche Sicherheit sind im Waffenrecht und dessen Anwendung wichtige Faktoren, die noch stärker Berücksichtigung finden müssen.

Für den Fall der Einführung eines „minder schweren Falls“ ist zudem vorgeschlagen worden, die Unzuverlässigkeit in diesem Fall auf einen deutlich kürzeren Zeitraum zu begrenzen. In

diesen Fällen müsste für diesen kürzeren Zeitraum ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgen, die Ausfertigungen der Erlaubnisurkunden zurückgegeben und die Waffen und Munition abgegeben bzw. sichergestellt werden.

- Welche Frist halten Sie in diesem Fall für angemessen?

Antwort: Einen Zeitraum, der deutlich geringer ist als die bislang geltenden fünf Jahre, danach Einsetzung in den vorherigen Stand.

Begründung: Der Unterschied zwischen gröblichen und geringfügigen Verstößen bzw. echten und minder schweren Fällen der Unzuverlässigkeit müssen sich auch in der Festlegung des Zeitraums der Unzuverlässigkeit und des hier angewandten Widerrufs der waffenrechtlichen Erlaubnis signifikant niederschlagen.

- Halten Sie den damit einhergehenden bürokratischen Aufwand sowohl bei der Waffenbehörde als auch beim Erlaubnisinhaber für angemessen für die erzielte Neuregelung?

Antwort: Kann abgemildert werden, indem Waffen und Munition bei einem Berechtigten für den Zeitraum der Unzuverlässigkeit eingelagert werden können.

Begründung: ---

- Wie bewerten die Länder, Sicherheits- und Waffenbehörden die Auswirkungen auf den Vollzug?

Antwort: ---

Begründung: ---

#### Zu § 6 WaffG

- Sehen Sie Bedarf an einer Qualitätsschärfung bzw. Vereinheitlichung der Standards für die Begutachtung nach § 6 Absatz 2 und 3 WaffG? Wenn ja, bitte begründen und belegen Sie Ihre Antwort.

Antwort: Nein.

Begründung: Die Regelung kann zum Teil entfallen, so bei § 6 Absatz 3 WaffG aufgrund offenkundiger Ungleichbehandlung. So führt etwa eine Depression derzeit zum Entzug der Erlaubnis, während die Tätigkeit im Beruf, etwa als Arzt, Polizeibeamter oder auch der Führerschein erhalten bleibt. Das ist eine Ungleichbehandlung.

- Halten Sie es für erforderlich und angemessen, wenn die Bewertung der persönlichen Eignung (§ 6) ausschließlich im Wege psychologischer Begutachtung erfolgen und die Waffenbehörden von der Bewertung dieser Kriterien entlastet würden?

Antwort: Nein.

Begründung: Obligatorisch vorzulegende „Psychogutachten“ für legale Waffenbesitzer gehen – ob bei Erstantragsstellung oder bei Regelüberprüfung – aller Voraussicht nach mit einer **unverhältnismäßigen Einschränkung des Grundsatzes der ärztlichen Schweigepflicht** einher und drücken einen vollkommen unberechtigten **Generalverdacht gegenüber allen Sportschützinnen und Sportschützen** aus. Zudem treffen solcherlei Waffenrechtsverschärfungen nur wieder die legalen Waffenbesitzer – das eigentliche Sicherheitsproblem des illegalen Waffenbesitzes können sie überhaupt nicht erfassen. Der BSSB lehnt solcherlei obligatorisch vorzulegende, psychologische Gutachten (z.B. „amts- oder fachärztliche bzw. fachpsychologische Zeugnisse“) strikt ab, auch, weil sie mit großen **Problemen im praktischen Verwaltungsvollzug** behaftet sind: „Was ist eine waffenrechtlich relevante, psychische Störung oder Wahnvorstellung?“ etc.

Grundsätzlich stellt die pauschale Einstufung einer psychischen Erkrankung als fehlende persönliche Eignung ein Problem dar. Später auftretende Erkrankungen führen dazu, dass Betroffene sich nicht in Behandlung geben um eben keine Zweifel an der Eignung aufkommen zu lassen. Bei erfolgreich durchgeführter Behandlung und entsprechender Medikation ist die persönliche Eignung gegeben. Eine Depression führt derzeit zum Entzug der Erlaubnis, während die Tätigkeit im Beruf, etwa als Arzt, Polizeibeamter oder auch der Führerschein erhalten bleibt. Das ist eine Ungleichbehandlung.

- Wie hoch werden die Kosten einer Begutachtung für den Fall der Erstantragstellung und für den Fall der Regelüberprüfung eingeschätzt? Mit welchem Zeitaufwand wird gerechnet?

Antwort: **Unbekannt.**

Begründung: ---

- Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag, wenn die Begutachtung nur für die Erstantragstellung und sodann in größeren Abständen, bspw. nur alle 10 Jahre, erfolgen würde und es ansonsten für die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bei der Bewertung durch die Waffenbehörden verbleibt?

Antwort: **Negativ. Die hier vorgeschlagene Regelung ist unverhältnismäßig, ohne Sicherheitsgewinn und deshalb klar abzulehnen.**

Begründung: **Obligatorisch vorzulegende „Psychogutachten“ für legale Waffenbesitzer gehen – ob bei Erstantragsstellung oder bei Regelüberprüfung – aller Voraussicht nach mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Grundsatzes der ärztlichen Schweigepflicht einher und drücken einen vollkommen unberechtigten Generalverdacht gegenüber allen Sportschützinnen und Sportschützen aus. Zudem treffen solcherlei Waffenrechtsverschärfungen nur wieder die legalen Waffenbesitzer – das eigentliche Sicherheitsproblem des illegalen Waffenbesitzes können sie überhaupt nicht erfassen. Der BSSB lehnt solcherlei obligatorisch vorzulegende, psychologische Gutachten (z.B. „amts- oder fachärztliche bzw. fachpsychologische Zeugnisse“) ab, auch, weil sie mit großen Problemen im praktischen Verwaltungsvollzug behaftet sind: „Was ist eine waffenrechtlich relevante, psychische Störung oder Wahnvorstellung?“ etc.**

- Würden Sie alternativ die Einführung einer mit psychologischer Expertise erstellten, einheitlichen Kriterienliste für die Bewertung der Eignungsmerkmale des § 6 WaffG durch die Waffenbehörden selbst für vorzugswürdig erachten?

Antwort: **Nein.**

Begründung: **Der Vorschlag geht mit großen Problemen im praktischen Verwaltungsvollzug einher, denn der Waffenbehörde fehlt die Kompetenz, um psychologische Einschätzungen fachgerecht vornehmen zu können – auch bei Verwendung von Formularvorlagen. Der BSSB lehnt jede Form obligatorischer psychologischer Gutachten für Sportschützen strikt ab.**

*Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:*

- Sind die Waffenbehörden ausreichend aufgestellt, um die Bewertung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG vorzunehmen bzw. ersteinzuschätzen?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Gibt es für Behördenmitarbeiter eine Checkliste oder Kriterienliste zur Vermeidung falsch-positiver oder falsch-negativer Entscheidungen in Analogie zu Kriterienlisten wie sie u.a. im Bereich der Kraftfahrereignung verwendet werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sehen Sie die Möglichkeit einer Entlastung der Waffenbehörden, wenn künftig durch psychologische Gutachten die Bewertung der Eignungsmerkmale nach § 6 vorgenommen und dies nicht mehr durch die Waffenbehörden einzuschätzen wäre?

Antwort: ---

Begründung: ---

### Zum Themenkomplex Altersgrenzen

#### Zu § 6 Absatz 3 WaffG

- Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht für die Beibehaltung der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht gegen die Beibehaltung der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG?

Antwort: Es geht hier ausschließlich um den Waffenbesitz von Sportschützen. Alle anderen Waffenbesitzer sind von der Regelung in §6 Abs 3 nicht betroffen. Das ist eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung von Sportschützen gegenüber anderen Legalwaffenbesitzern.

Begründung: Warum ist ein 18-jähriger Jäger geistig geeigneter als ein gleichaltriger oder sogar älterer Sportschütze? Ebenso erhalten junge Soldaten, Polizisten oder Geldtransportfahrer ebenfalls großkalibrige Waffen ausgehändigt. Bei all diesen Personen sind keine übermäßigen Missbrauchsfälle bekannt. Die Regelung kann ersatzlos gestrichen werden.

#### Zu § 27 Absatz 3 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, die (Mindest-) Altersgrenze in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf 12 Jahre herabzusetzen. Zur Begründung sind die Anliegen der schießsportlichen Früherziehung, der Nachwuchsförderung und des Leistungssports im internationalen Vergleich angeführt worden.

- Wie groß ist die Anzahl an Mitgliedern in den von Ihnen vertretenen schießsportlichen Vereinen in der Altersgruppe zwischen 12 und 14 Jahren und in der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren? Bitte stellen Sie es entweder im Durchschnitt pro Verein dar oder, soweit die Nachwuchsförderung bspw. an speziellen Kaderstützpunkten erfolgt gesondert für diese Stützpunkte dar. Bitte stellen Sie die Angaben auch in das Verhältnis der Gesamtanzahl der Mitglieder.

Antwort: **16.966 in der Altersgruppe zwischen 12 und 14 Jahren** (Mitglieder im Alter 12, 13 und 14) sowie **30.880 in der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren** (Mitglieder im Alter 14, 15, 16, 17 und 18) bei einer **Gesamtmitgliederzahl von 527.402** (nach Mitgliedern gesamt, d.h. weiblich plus männlich zum Stand 22.09.2026).

Begründung: Bei den Angaben ist zu beachten, dass aufgrund der geltenden Regelungen der Schießsport – disziplinabhängig und mit Ausnahmen – regulär erst ab zwölf Jahren begonnen werden kann und der Anteil der abgefragten Altersgruppen in Folge entsprechend geringer als bei Sportarten ohne Altersbegrenzung sein dürfte.

- Lässt sich das praktische Bedürfnis an einer Herabsenkung der Altersgrenzen anders belegen? Bitte erläutern Sie.

Antwort: Ja, durch Evidenz.

Begründung: Für eine effektive Förderung des schießsportlichen Nachwuchses ist die schießsportliche Früherziehung mit Druckluftwaffen wesentlich. Um hier – gerade im Vergleich und in Konkurrenz zu anderen Sportarten – effektiver vorgehen zu können, ist ein Herabsetzen des regulären Mindestalters für das Schießen auf Schießstätten durch Minderjährige mit Druckluftwaffen nach § 27 Abs. 3 WaffG notwendig. Ein solches Herabsetzen des regulären Mindestalters für das Schießen mit Druckluftwaffen ist für die Förderung des leistungssportlichen Nachwuchses im Schießsport, aber auch generell für die Nachwuchsarbeit der Schützenvereine von zentraler Bedeutung. Nur so kann die sportinteressierte Jugend rechtzeitig angesprochen und für den Schießsport gewonnen werden.

Zudem ist die Herabsenkung der Altersgrenzen nicht sicherheitsrelevant, da das Sportschießen „unter zwölf“ stets unter Aufsicht erfolgt, somit das Kind oder der Jugendliche nie alleine mit der Sportwaffe Umgang hat.

*Insbesondere an Länder, Sicherheitsbehörden, Psychologenverbände, Verbände aus dem Bereich Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe:*

- Ist es unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes und unter Sicherheitsaspekten vertretbar, aus Gründen der Nachwuchsförderung die (Mindest-) Altersgrenze in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf 12 Jahre herabzusetzen?

Antwort: Generell fördert die Einbindung in Vereine die soziale Integration und die frühzeitige Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Dies ist zu unterstützen.

Begründung: ---

- Sind für den Fall der Herabsenkung der genannten Altersgrenzen aus Ihrer Sicht die in § 27 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen ausreichend, durch die eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen sowie eine Gefährdung unter allgemeinen Sicherheitsaspekten ausgeschlossen wird?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Genügen aus Ihrer Sicht die Regelungen hinsichtlich der Aufsicht auch für den Fall der Herabsenkung der genannten Altersgrenzen?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Gibt es (statistische) Erkenntnisse zu Schießsportsituationen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (Unfälle, missbräuchliche Verwendung der Waffen, Kinder- und Jugendschutzrelevanz o.Ä.)?

Antwort: ---

Begründung: ---

## Zu § 27 Absatz 4 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist ebenfalls aus Gründen der Nachwuchsförderung zudem der Vorschlag eingebracht worden, für die nach § 27 Absatz 4 Satz 1 WaffG mögliche Ausnahme von den Altersgrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG künftig nicht mehr grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung zu fordern, sondern nur noch bei konkreten Anhaltspunkten bei einem persönlichen Eindruck.

- In wie vielen Fällen war Kindern und Jugendlichen aufgrund der fehlenden geistigen und körperlichen Eignung nach ärztlicher Bescheinigung die Teilnahme am Leistungssport nicht möglich?

Antwort: Dem BSSB liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Allerdings sind aus der Praxis der Schützenvereine keine Fälle bekannt, bei denen Ärzte den Antragsstellern keine Eignung bescheinigt hätten.

Begründung: Die Einschätzung kann am besten durch Eltern und Verein getroffen werden.

- Für den Fall der Herabsenkung der Altersgrenzen in § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (s. oben zu § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG): Besteht aus Ihrer Sicht weiterhin ein Bedarf an der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 4 Satz 1 WaffG zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung?

Antwort: Ausnahmen vom Mindestalter sollten auch bei einer Herabsetzung der regulären Altersgrenzen möglich sein.

Begründung: Für eine effektive Förderung des schießsportlichen Nachwuchses ist die Möglichkeit, Ausnahmen von der Alterserfordernis nach § 27 Abs. 4 WaffG zu erhalten, wesentlich. Um in diesem Sinne eine bundesweite Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs zu erreichen, ist eine gesetzlich klare Regelung notwendig, die die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das Schießen auf Schießstätten durch Minderjährige im Vergleich zur aktuell geltenden Regelung erleichtert.

Hierzu soll für die Erteilung von Ausnahmen von der (neuen, hier vorgeschlagenen) regulären Alterserfordernis „ab 10 Jahren“ bei Druckluftwaffen z.B. bei acht- oder neun-Jährigen und von Ausnahmen von der (auch bislang geltenden) regulären Alterserfordernis „ab 14 Jahren“ für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen für Kinder im Alter von zwölf oder 13 Jahren zukünftig die Bescheinigung des Vereins ausreichend sein.

Hiernach kann beim Vorliegen der Bescheinigung des Vereins zur schießsportlichen Begabung eine Nichterteilung der Ausnahmegenehmigung nur in atypischen Fällen in Betracht kommen. Auch das Hinzuziehen einer ärztlichen Bescheinigung zur geistigen und körperlichen Eignung kann nur erfolgen, wenn bei einem persönlichen Eindruck konkrete Anhaltspunkte ersichtlich sind, die Anlass zu Zweifeln an der geistigen und körperlichen Eignung geben.

Eine solche gesetzliche Erleichterung der Erteilung von Ausnahmen für das Schießen auf Schießstätten durch Minderjährige nach § 27 Abs. 4 WaffG schafft gleichermaßen Rechtssicherheit für Behörden, Eltern und Vereine. Zudem entlastet sie Behörden wie Ärzte und fördert die für die schießsportliche Jugendarbeit der Vereine zentrale Möglichkeit, Ausnahmen von der Alterserfordernis zu erhalten.

*Insbesondere an Länder, Sicherheitsbehörden, Psychologenverbände, Verbände aus dem Bereich Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe:*

- Ist der dargestellte Regelungsvorschlag zum Verzicht auf eine ärztliche Bescheinigung unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes und unter Sicherheitsaspekten vertretbar?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag für den Fall der Herabsetzung der Altersgrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (s.o.), insbesondere in Hinblick auf Kinder unter 10 Jahren?

Antwort: ---

Begründung: ---

#### Zum Themenkomplex SRS-Waffen

- Hat sich die Regelung, wonach der Erwerb und Besitz von SRS-Waffen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei ist, für das Führen dieser Waffen aber ein sog. Kleiner Waffenschein erforderlich ist, bewährt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sollte bereits für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen zusätzlich verpflichtend
  - die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft werden,
  - die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,
  - ein Bedürfnis nachgewiesen werden,
  - eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

- Sollte für das Führen von SRS-Waffen zusätzlich
  - die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,
  - ein Bedürfnis nachgewiesen werden,
  - eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sollten der Erwerb, der Besitz und das Führen von SRS-Waffen an einheitliche Bedingungen geknüpft sein?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sofern Sie die vorherige Frage mit „Ja“ beantwortet haben, welche Bedingungen sollten das sein? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: ---

Begründung: ---

- Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffengesetz für den Erwerb, Besitz und das Führen von SRS-Waffen anerkennen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: ---

Begründung: ---

- Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffenrecht für SRS-Waffen nicht vorsehen/ausschließen?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sofern die geltenden Regelungen für SRS-Waffen geändert werden, sollten die geänderten Regelungen auch für SRS-Waffen gelten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung besessen werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sollte das Gesetz künftig eine Befristung des Kleinen Waffenscheins vorsehen?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sollte es spezielle Regelungen zur Aufbewahrung von SRS-Waffen geben? Wenn ja, welche.

Antwort: ---

Begründung: ---

- Welche Regelungen sollten für die Verbringung von SRS-Waffen innerhalb der EU gelten?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Welche Kennzeichnungsvorschriften sollten für SRS-Waffen gelten?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sollten SRS-Waffen künftig auch im NWR eingetragen werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

*Inbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:*

- Bei welcher Art von Straftaten werden SRS-Waffen von Tätern/Tatverdächtigen eingesetzt?

Antwort: ---

- Gibt es statistische Werte/Kennzahlen speziell bezogen auf die Verwendung von SRS-Waffen bei Straftaten?

Antwort: ---

- Welche sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von SRS-Waffen halten sie für zielführend (z.B. verpflichtende farbige Kennzeichnung von SRS-Waffen)?

Antwort: ---

Zu § 13 WaffG

- Was ist in der Jägerschaft eine übliche Anzahl von Langwaffen pro Jäger?  
Antwort: ---  
Begründung: ---
- Wie viele Langwaffen werden üblicherweise von einem Jäger tatsächlich zur Jagdausübung in Deutschland benötigt?  
Antwort: ---  
Begründung: ---
- Ab welcher Grenze würden Sie von einem extremen Einzelfall sprechen, der in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit (Waffensammlung in Privathäusern) ggf. einer Regelung zugeführt werden müsste? In der ersten Beteiligungsrunde sind insoweit eine zweistellige Anzahl von Langwaffen für noch akzeptabel, aber eine dreistellige Anzahl an Langwaffen für nicht mehr erforderlich und unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit problematisch angesehen worden.  
Antwort: ---  
Begründung: ---
- Würden Sie, wie in der ersten Beteiligungsrunde auch von Teilen der Verbände der Jägerschaft für denkbar gehalten, eine absolute gesetzliche Höchstgrenze, etwa im mittleren zweistelligen Bereich, innerhalb derer keine Bedürfnisprüfung stattfinden würde, für sachgerecht halten?  
Antwort: ---  
Begründung: ---

In der einschlägigen Rechtsprechung zum Themenkomplex (z. B. auch VG Gießen, Urteil vom 28.10.2021, 9 K 2448/20.GI) wurde seitens der Erlaubnisinhaber auch angeführt, dass man die wohl über das übliche Maß hinausgehende Anzahl an Langwaffen für Ausbildungszwecke benötige.

- Besteht hier aus Ihrer Sicht die Möglichkeit der Eintragung solcher Waffen zu Ausbildungszwecken in eine Vereins-WBK nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG?  
Antwort: ---  
Begründung: ---
- Halten Sie diese Vorgehensweise für vorzugswürdig und geeignet zur Lösung der in der Rechtsprechung aufgetretenen Fälle?  
Antwort: ---  
Begründung: ---
- Wird darüber hinaus ein Bedarf an einer Art „Ausbildungs-WBK“ gesehen? Wenn ja, warum?  
Antwort: ---  
Begründung: ---

*Insbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:*

- Besteht eine deliktische Relevanz des Waffensammelns von Jägern?  
Antwort: ---

Begründung: ---

#### Zu § 14 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, dass sog. Erwerbsstreckungsgebot (§ 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG) zu streichen bzw. Ausnahmetatbestände aus der Praxis aufzunehmen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls insbesondere in Fällen, in denen ältere Sportschützen versterben würden, deren Waffen nicht erworben werden könnten, obwohl dies im Sinne der kontrollierten Übergabe an andere überprüfte Sportschützen wünschenswert wäre.

- Was spricht Ihrer Auffassung nach für den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort: Der Praxisbezug. Der BSSB schlägt allerdings folgendes vor: Erwerbsstreckung in den ersten beiden Jahren wie bisher, danach Entfall der Erwerbsstreckung. Damit ist auch die Übernahme von Waffen aus größeren Beständen problemlos und unbürokratisch möglich. Dabei werden sowohl der Waffenaustausch, als auch der Erwerb von Wechelsystemen nicht auf die Erwerbsstreckung angerechnet.

Begründung: Die vorgeschlagene Änderung geht in der Kombination mit der Möglichkeit des Waffentausches für Waffen, welche sich bereits auf der WBK befinden und für die ein Bedürfnis nachgewiesen ist, mit **erheblichen, bürokratischen Vereinfachungen** einher. Sie schafft mehr Flexibilität bei gleichzeitigem, vollumfänglichem Erhalt der Sicherheit. Denn es gibt keine empirischen Belege oder auch nur Hinweise, dass die Aufhebung der bisherigen Regelung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen würde.

- Was spricht Ihrer Auffassung nach gegen den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort: ---

Begründung: ---

#### *Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:*

- In welchen Fällen wird in der Praxis von der Ausnahmemöglichkeit für begründete Einzelfälle („in der Regel“, § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG) Gebrauch gemacht?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sehen Sie für die angeführte Fallgestaltung eines Erwerbs aufgrund des Versterbens eines Sportschützen die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG: „in der Regel“) zu gewähren?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sehen Sie für die genannten Fallgestaltungen oder für andere Fallgestaltungen den Bedarf an einer Rechtsänderung, weil dies nicht über die Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG: „in der Regel“) erfolgen kann?

Antwort: ---

Begründung: ---

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, den Erwerb und Besitz von halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurzwaffen bedürfnisbasiert zu prüfen, aber ohne eine im Gesetz festgelegte Kontingentierung (sog. Grundkontingent, § 14 Absatz 5 Satz 1 WaffG).

- Haben sich die Regelungen zum sog. Grundkontingent von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen bewährt?

Antwort: Das hat auf die Anzahl der Anträge nach unseren Daten keinen Einfluss, verursacht aber bei der Bearbeitung auf Seiten der Verbände, als auch auf Seiten der Behörden einen erhöhten Bearbeitungsaufwand. Ein Sicherheitsgewinn durch die bestehende Kontingentierung ist nicht feststellbar bzw. nachgewiesen.

Die Unterscheidung der Waffen des Grundkontingents von „Wettkampfwaffen“ ist allerdings wohl begründet, da die hiermit einhergehende Motivation zur Teilnahme an Wettkämpfen im Zeichen einer aktiven Sportausübung sinnvoll ist. Die Wettkampfteilnahme wird vom BSSB als Sportverband ausdrücklich begrüßt. Im Sinne von Entbürokratisierung und einer Entlastung der Verwaltung ist zugleich eine Flexibilisierung dringend notwendig: Ein Grundkontingent von fünf halbautomatischen Lang- oder mehrschüssigen Kurzwaffen ist zielführend.

Begründung: Auch, wenn die Regelung des Grundkontingents nicht sicherheitsrelevant ist, fördert sie doch – in modifizierter Form (fünf halbautomatische Lang- oder mehrschüssige Kurzwaffen) – die Motivation zur Wettkampfteilnahme und damit generell für die Schießsportausübung. Die Anpassung gibt den Sportlern mehr Flexibilität und entlastet die Verwaltung.

- Was unterscheidet Ihrer Auffassung nach den Regelungsvorschlag von der aktuellen Rechtslage?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Welchen Vorteil hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort: Entbürokratisierung, Flexibilisierung und Bedarfsorientierung.

Begründung: Der Vorschlag entlastet die Behörden und erhöht den Entscheidungsspielraum beim Sportschützen.

- Wie wäre die Bedürfnisprüfung im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags durchzuführen?

Antwort: Die Voraussetzungen für die Bedürfnisprüfung für den weiteren Besitz sollen im Grund- und im Überkontingent wie beim Grundkontingent sein (derzeit § 14 Abs. 4 WaffG).

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Harmonisierung hinsichtlich der Bedürfnisprüfung für den weiteren Besitz soll allerdings eine **Änderung von § 14 Abs. 4 WaffG** erfolgen. **Die Worte „Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes“ sollen durch das Wort „Schießsportvereins“ ersetzt werden:** „(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins ~~Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes~~ glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz

1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.“

Aus Sicht des Gesetzgebers handelt es sich hier weder um eine Erleichterung oder Verschärfung, sondern lediglich um eine verwaltungstechnische Verfahrensfrage – für die Dachverbände wäre es allerdings eine große Erleichterung. Zudem ist die Bestätigung durch den Schießsportverein erheblich sinnvoller, da dieser direkten Zugriff auf die „Schießkladde“ hat. Dem Verband liegen diese Daten nicht unmittelbar vor. Die diesbezügliche Bescheinigungskompetenz sollte also aus verfahrenstechnischen Gründen beim Schießsportverein liegen.

In Folge ist § 58 Abs. 21 WaffG ersatzlos zu streichen, denn dieser Paragraph ist bei Änderung von § 14 Abs. 4 WaffG im vorgenannten Sinne inhaltlich überflüssig und kann entsprechend entfallen.

Begründung: Ein einheitlicher Prüfmaßstab sowohl für das Grund-, als auch für das Überkontingent (auf Basis von § 14 Abs. 4 WaffG und in der von uns vorgeschlagenen Weise) ist eine praxistaugliche Regelung gleichermaßen für Schützen und Behörden.

- Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis (§ 14 Absatz 5 WaffG) durchzuführen?

Antwort: **Nein.** Der BSSB schlägt vielmehr vor, die Worte „und Besitz“ in § 14 Abs. 5 WaffG zu streichen.

Begründung: Die vorgeschlagene Lösung trägt zu einer Klarstellung und Harmonisierung des Rechts an dieser Stelle bei, da die regelmäßige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses **bereits in § 14 Abs. 4 WaffG geregelt** ist. Die klarstellende Anpassung stellt eine erhebliche verwaltungstechnische Entlastung dar – sowohl für Behörden und Verbände als auch für die Sportschützen. Ebenso muss klar und eindeutig geregelt werden, dass die sogenannte 10-Jahres-Regel aus § 14 Abs. 4 WaffG auch für das sogenannte Überkontingent gilt.

*Insbesondere an Sicherheitsbehörden:*

- Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: ---

Begründung: ---

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist auch der Vorschlag eingebracht worden, dass sog. Grundkontingent (§ 14 Absatz 5 Satz 1 WaffG) zu erhöhen.

- Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort: **Ja.**

Begründung: **Wird der Vielfalt der schießsportlichen Disziplinen und Wettkampfteilnahmen gerecht.**

- Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort: **Schießsportliche Vielfalt würde gefördert, bürokratischer Aufwand minimiert.**

Begründung: Der bei der Bedürfnisprüfung für die sog. „Überkontingentwaffen“ anfallende, bürokratische Mehraufwand würde minimiert.

- Wie würde im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags die Bedürfnisprüfung erfolgen?

Antwort: Wie aktuell für das sog. Grundkontingent.

Begründung: Die Regelung hat sich bewährt.

- Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das sog. Grundkontingent durchzuführen?

Antwort: Ja.

Begründung: Die Regelung hat sich bewährt. Hinsichtlich der sog. „Überkontingentwaffen“ schlägt der BSSB allerdings auch bei der hier gegenständlichen, möglichen Neuregelung eines erhöhten Grundkontingents vor, die Worte „und Besitz“ in § 14 Abs. 5 WaffG zu streichen. Dies trägt zu einer Klarstellung und Harmonisierung des Rechts an dieser Stelle bei, da die regelmäßige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses bereits in § 14 Abs. 4 WaffG geregelt ist. Die klarstellende Anpassung stellt eine erhebliche verwaltungstechnische Entlastung dar – sowohl für Behörden und Verbände als auch für die Sportschützen.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Harmonisierung hinsichtlich der Bedürfnisprüfung für den weiteren Besitz soll zudem eine **Änderung von § 14 Abs. 4 WaffG** erfolgen. **Die Worte „Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes“ sollen durch das Wort „Schießsportvereins“ ersetzt werden:** „(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins ~~Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes~~ glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurz Waffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.“

Aus Sicht des Gesetzgebers handelt es sich hier weder um eine Erleichterung oder Verschärfung, sondern lediglich um eine verwaltungstechnische Verfahrensfrage – für die Dachverbände wäre es allerdings eine große Erleichterung. Zudem ist die Bestätigung durch den Schießsportverein erheblich sinnvoller, da dieser direkten Zugriff auf die „Schießkladde“ hat. Dem Verband liegen diese Daten nicht unmittelbar vor. Die diesbezügliche Bescheinigungskompetenz sollte also aus verfahrenstechnischen Gründen beim Schießsportverein liegen.

In Folge ist § 58 Abs. 21 WaffG ersatzlos zu streichen, denn dieser Paragraph ist bei Änderung von § 14 Abs. 4 WaffG im vorgenannten Sinne inhaltlich überflüssig und kann entsprechend entfallen.

*Insbesondere an Sicherheitsbehörden:*

- Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: ---

Begründung: ---

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem der Regelungsvorschlag eingebracht worden, das Grundkontingent auf maximal 5 halbautomatische Lang- oder mehrschüssige Kurzwaffen zu setzen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass in diesem Fall der Erlaubnisinhaber innerhalb des Grundkontingents selbst wählen kann zwischen den Waffenkategorien.

- Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort: Ja.

Begründung: S.o.

- Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort: Flexibilisierung und Praxisbezug.

Begründung: Die vorgeschlagene Regelung stellt eine Vereinfachung dar und entspricht der Schießpraxis in den Vereinen, da jeder Verein unterschiedliche Schwerpunkte hat und somit ggf. gar keine Langwaffen benötigt, aber dafür mehr als zwei Kurzwaffen. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit ist durch eine derartige Regelung nicht erkennbar.

- Besteht aus Sicht der Praxis der Genehmigungsbehörden ein Bedarf an einer solchen Regelung?

Antwort: Der Bedarf ergibt sich aus der Schießpraxis. Zudem hat die vorgeschlagene Flexibilisierung keine erkennbaren Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit.

Begründung: ---

*Insgesondere an Sicherheitsbehörden:*

- Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: ---

Begründung: ---

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem der Vorschlag eingebracht worden, unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage im Übrigen künftig dem Erlaubnisinhaber zu ermöglichen, selbst entscheiden zu können, welche Waffe auf dem Grundkontingent eingetragen wird statt, wie bisher, die Zuordnung zu Grund- und Überkontingent nach dem Erwerbszeitpunkt vorzunehmen.

*Insgesondere an Länder/ Waffenbehörden:*

- Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag unter Vollzugsaspekten?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Was spricht aus Ihrer Sicht für eine Zuordnung zum Grundkontingent anhand des Erwerbsdatums? Was spricht dagegen?

Antwort: ---

Begründung: ---

*Insbesondere an Sicherheitsbehörden:*

- Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: ---

Begründung: ---

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist zudem vorgeschlagen worden, die bisherige Mengenbegrenzung auf 10 Waffen in § 14 Absatz 6 WaffG heraufzusetzen, beispielsweise auf 15 Waffen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls nicht alle Sportdisziplinen abgedeckt werden können und von den privilegierten Waffen eine geringere Gefahr ausgehe.

- Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort: Ja.

Begründung: Sowohl eine Erhöhung der Anzahl der Waffen als auch eine komplette Streichung der Mengenbegrenzung sind sinnvoll. Beide Lösungen sind nicht sicherheitsrelevant, fördern aber den Schießsport: Denn es liegen keine Daten vor, die darauf hinweisen, dass es diesbezüglich überhaupt einen waffenrechtlichen Missbrauch gibt.

Die diesbezügliche Rechtsverschärfung aus dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) ist überflüssig. Gegenteilige Daten sind nicht bekannt. Die Begrenzung ist mit Blick auf Entbürokratisierung, Praxistauglichkeit und Entlastung der Verwaltung aufzuheben.

- Wieso wird für den Fall, dass über die Mengenbegrenzung von 10 Waffen hinaus weitere Waffen für die Ausübung des Schießsports benötigt werden, nicht der Nachweis eines entsprechenden Bedürfnisses nach § 14 Absatz 5 WaffG geführt („zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt“)?

Antwort: Dies stellt einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für Verbände und Behörden (Prüfung Bedürfnis, Erstellung Voreintrag) dar.

Begründung: Ansonsten erfolgt lediglich die Eintragung der Waffe in die WBK.

*Insbesondere an Sicherheitsbehörden:*

- Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: ---

Begründung: ---

*Insbesondere an Schießsportverbände:*

- Hat die derzeitige Begrenzung auf bis zu 10 Waffen Auswirkungen auf die Ausübung des Schießsports? Bitte begründen und belegen Sie Ihre Ausführungen.

Antwort: Ja.

Begründung: Aufgrund der Vielzahl der Schießsportverbände und deren unterschiedlichen Disziplinen und damit den dafür zugelassenen Waffen, ist mit einer begrenzten Anzahl an Waffen die Möglichkeit zur Ausübung des Schießsports durch die Anzahl der Waffen selbst begrenzt.

Belegt wird diese Tatsache durch zahlreiche **Rückmeldungen bzw. Beschwerden seitens der Mitglieder**. Dass diese Beschwerden wohl begründet sind, sogar auf der Hand liegen, zeigt schon die Tatsache, dass allein die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes mit der des BSSB für Bayern über **20 Disziplinen** aufführt, die jede für sich eine eigens zugelassene, spezielle Waffe erfordern können. Dabei sind bei dieser Betrachtung ggf. nötige Ersatzwaffen noch gar nicht berücksichtigt: Diese können im Wettkampfbetrieb von Bedeutung sein, um bei einem technischen Defekt oder Ausfall einer Hauptwaffe die Teilnahme an einem Wettkampf weiterhin sicherstellen zu können.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, für den Fall eines reinen Tausches einer Waffe derselben Kategorie und desselben Kalibers, bspw. im Falle einer defekten Waffe, keine erneute Bedürfnisprüfung durchzuführen, wenn zugleich die auszutauschende Waffe aus der WBK ausgetragen wird. Zur Begründung des Regelungsvorschlags ist angeführt worden, dass keine gesteigerte Gefahr mit diesem Waffentausch verbunden ist.

*Insbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:*

- Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Sicherheitsaspekten?

Antwort: **Positiv.**

Begründung: Ein reiner Waffentausch besitzt keine Relevanz für die öffentliche Sicherheit. Ein Tausch erhöht die Waffenanzahl nicht.

- Besteht Ihrer Auffassung nach auch in der geschilderten Fallgestaltung Bedarf an einer Bedürfnisprüfung? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Antwort: **Nein.**

Begründung: Der Nachweis für das Vorliegen des Bedürfnisses wurde bereits erbracht. Die erneute Prüfung stellt einen bürokratischen Aufwand dar – ohne die Sicherheit zu erhöhen. Im Zweifel behält der Waffenbesitzer die alte Waffe ohne eine neue zu erwerben und hat damit weiterhin eine Waffe im gleichen Kaliber im Bestand, ebenfalls ohne Bedürfnisprüfung.

- Wie steht der dargestellte Regelungsvorschlag Ihrer Auffassung nach in Zusammenhang mit dem weiteren Regelungsvorschlag, das Grundkontingent nicht nach dem Erwerbszeitpunkt, sondern nach Wahl des Erlaubnisinhabers zu bestimmen?

Antwort: **---**

Begründung: **---**

*Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:*

- Ist Ihrer Auffassung nach für die Waffenbehörde ausreichend erkennbar, dass es sich um einen Tausch handelt (Zeitpunkt von Ein- und Austragung)?

Antwort: **Ja.**

Begründung: Kann zum Beispiel über eine entsprechende Angabe im Melde-/Antragsformular geregelt werden.

- Ist Ihrer Auffassung nach mit dem Regelungsvorschlag eine Entlastung der Waffenbehörden verbunden?

Antwort: **Ja.**

Begründung: **Der Vorschlag stellt eine Verwaltungsvereinfachung und damit eine Entbürokratisierung dar.**

Zum Themenkomplex Aufbewahrung (insbesondere in bewohnten Gebäuden – Fragen zur Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden folgen)

- Bieten die Aufbewahrungsvorschriften des Waffengesetzes und der AWaffV in der derzeit gültigen Fassung einen hinreichenden Schutz gegen das Abhandenkommen von Schusswaffen und Munition?

Antwort: **Ja.**

Begründung: **Die Regelungen waren und sind sicher. Noch höhere Auflagen und Anforderungen an die Waffenaufbewahrung wären für die Legalwaffenbesitzer in unverhältnismäßiger Weise mit finanziellem wie bürokratischem Mehraufwand verbunden, ohne zusätzlichen Sicherheitsgewinn.**

Die Tatsache, dass neben den vorgeschriebenen Tresoren mit mindestens Sicherheitsstufe 0 auch Altbestand mit Klasse A und B erlaubt ist und sich hieraus nach unserer Kenntnis **keine** erhöhte Gefährdung des Abhandenkommens von Schusswaffen ergeben hat, zeigt, dass die Lagerung in Tresoren der Klassen A und B ausreichend war und ist. Die Erhöhung der Sicherheitsstandards von den Klassen A und B auf 0 bzw. 1 wird deshalb kritisch gesehen: Es ist nicht ersichtlich, worin hierbei überhaupt ein Sicherheitsgewinn liegen soll.

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Regelungen erachten Sie als unzureichend?

Antwort: **---**

Begründung: **---**

- Welche Gefahren oder Risiken ergeben sich aus den Ihrer Meinung nach unzureichenden Regelungen?

Antwort: **---**

Begründung: **---**

- Wie könnte aus Ihrer Sicht möglichen Defiziten abgeholfen werden? (Bitte beschreiben Sie möglichst konkret, welche Wirkung die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahme hätte.)

Antwort: **---**

Begründung: **---**

- Gibt es Aufbewahrungsvorschriften, die gemessen an dem Ziel, das Abhandenkommen oder die Wegnahme durch Dritte zu verhindern, überschießend oder unverhältnismäßig sind? Welche Vorschriften sind dies gegebenenfalls?

Antwort: **Die gegenwärtigen Regelungen sind mehr als ausreichend. Die Klassen A und B waren und sind mit Blick auf die öffentliche Sicherheit ausreichend.**

Begründung: **S.o.**

- Wie sollten die Vorschriften stattdessen gestaltet sein?

Antwort: **---**

Begründung: ---

- Gibt es bei den Aufbewahrungsvorschriften widersprüchlichen Vorgaben und wie können diese ggf. beseitigt werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Mit einem Jagdschein können Waffen geliehen und erworben werden, ohne dass zuvor der Nachweis für die sichere Waffenaufbewahrung geprüft werden musste. Sollte die Ausstellung eines Jagdscheins den vorherigen Nachweis einer ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung nach § 36 WaffG erfordern?

Antwort: ---

Begründung: ---

### Waffenschränke/ Waffenräume

- Sollte eine Verankerung von Waffenschränken unterhalb eines bestimmten Gewichts verpflichtend eingeführt werden?

Antwort: **Nein.**

Begründung: Die waffenrechtlichen Vorschriften bedürfen in ihrer gegenwärtig bereits sehr hohen Komplexität gerade **keiner weiteren Detailvorgaben**, die zudem mit noch mehr bürokratischem Kontrollaufwand ohne zusätzlichen Sicherheitsgewinn einhergehen.

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie könnten mögliche Sicherheitsrisiken anderweitig vermieden werden?

Antwort: **Konsequente Umsetzung** der bereits bestehenden Regelungen.

Begründung: Die bestehenden Regelungen haben sich bewährt. Es sind **keine praxisrelevanten und tatsächlichen Sicherheitsrisiken** bekannt.

- Sprechen Sie sich dafür aus, dass Waffenschränke mit der Klassifizierung A/B weiter nutzbar sein sollten?

Antwort: **Ja.**

Begründung: Der **Bestandsschutz für Alt-Waffenschränke** ist in den zurückliegenden Waffenrechts-Novellen bereits hinlänglich diskutiert worden und heute bewährte, geltende Rechtslage.

Darüber hinaus sollten auch **Weiternutzung und Neuanschaffung** wieder möglich sein.

- Erachten Sie die Differenzierungen im § 13 Absatz 2 Ziffer 3, 4 und 5 AWaffV für sachgerecht?

Antwort: Die Differenzierungen sind geltende Rechtslage – Änderungen sind mit Blick auf den **hierdurch entstehenden, finanziellen wie bürokratischen Mehraufwand** nicht angezeigt.

Begründung: Die waffenrechtlichen Vorschriften bedürfen in ihrer gegenwärtig bereits sehr hohen Komplexität gerade **keiner weiteren Detailvorgaben**, die zudem mit noch mehr bürokratischem Kontrollaufwand einhergehen.

- Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindestanforderungen für Waffenräume vorzusehen?

Antwort: **Nein.**

Begründung: Die waffenrechtlichen Vorschriften bedürfen in ihrer gegenwärtig bereits sehr hohen Komplexität gerade **keiner weiteren Detailvorgaben**, die zudem mit noch mehr bürokratischem Kontrollaufwand einhergehen.

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Mindestanforderungen sollten vorgesehen werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Soll bei Vorliegen der Mindestanforderungen ein Anspruch auf Zulassung durch die Waffenbehörde vorgesehen werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

### Aufbewahrung von Tresorschlüsseln

- Welche Vorschläge können Sie unterbreiten, die eine klare bundesweit einheitliche und verhältnismäßige Regelung hinsichtlich der Aufbewahrung von Tresorschlüsseln gewährleisten?

Antwort: Eine diesbezügliche, gesetzliche Regelung sollte klarstellen, dass das **permanente Tragen des Tresorschlüssels an der Person** oder das **Aufbewahren in einem verschlossenen Behältnis** wie zum Beispiel einem Schlüsseltresor ausreichend ist.

Zudem vertreten wir die in Bayern für den staatlichen Verwaltungsvollzug geltende Rechtsauffassung, wonach das **Behältnis für den Schlüssel nicht zwingend dem Sicherheitsstandard des Waffenschranks entsprechen muss**. Aus unserer Sicht ist eine gesetzlich klare Regelung in diesem Sinne und damit eine bundesweite Vereinheitlichung des diesbezüglichen Verwaltungsvollzugs zu Gunsten der legalen Waffenbesitzer notwendig.

Begründung: Die Deutung, wonach das Behältnis für den Schlüssel zwingend dem Sicherheitsstandard des Waffenschranks entsprechen muss, läuft letztlich auf ein **Verbot von mit Schlüsseln zu verschließenden Waffen- und Munitionsschränken** hinaus – eine Einschätzung, die sich etwa auch im **Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen in Lüneburg vom Mai 2024 (AZ: 11 LB 508/23)** wiederfindet. Ein solches Verbot führt bei den die Waffenaufbewahrung kontrollierenden Behörden zu einem hohen und **völlig unverhältnismäßigen Verwaltungsmehraufwand** und bei den Waffenschranksbesitzern zu einer ebenso **unverhältnismäßigen, finanziellen Belastung** für Umrüstung der bereits vorhandenen bzw. Erwerb neuer Behältnisse.

- Welche (ggf. technischen) Mindeststandards sollten für die Aufbewahrung von Schlüsseln bzw. der Zahlenkombination gelten?

Antwort: **Verschlossenes Behältnis.**

Begründung: Die waffenrechtlichen Vorschriften bedürfen in ihrer gegenwärtig bereits sehr hohen Komplexität gerade **keiner weiteren Detailvorgaben**, die zudem mit noch mehr bürokratischem Kontrollaufwand einhergehen.

- Sollten bestimmte Schließsysteme gesetzlich festgelegt werden?

Antwort: **Nein.**

Begründung: Die waffenrechtlichen Vorschriften bedürfen in ihrer gegenwärtig bereits sehr hohen Komplexität gerade **keiner weiteren Detailvorgaben**, die zudem mit noch mehr bürokratischem Kontrollaufwand einhergehen.

- Ist es zur Verhinderung des Abhandenkommens oder der Wegnahme von Schlüsseln zielführend, nur noch Waffenschränke mit biometrischen Systemen oder solche mit Zahlenkombination (ohne Notfallschlüssel) zuzulassen?

Antwort: **Nein.**

Begründung: Ein **Verbot von mit Schlüsseln zu verschließenden Waffen- und Munitionsschränken** führt bei den die Waffenaufbewahrung kontrollierenden Behörden zu einem hohen und **völlig unverhältnismäßigen Verwaltungsmehraufwand** und bei den Waffenschränkbesitzern zu einer ebenso **unverhältnismäßigen, finanziellen Belastung** für Umrüstung der bereits vorhandenen bzw. Erwerb neuer Behälter.

- Sollte ein gesonderter Schlüsseltresor vorgeschrieben werden, z. B. mit Zahlenkombination?

Antwort: **Nein.**

Begründung: Die waffenrechtlichen Vorschriften bedürfen in ihrer gegenwärtig bereits sehr hohen Komplexität gerade **keiner weiteren Detailvorgaben**, die zudem mit noch mehr bürokratischem Kontrollaufwand einhergehen. Zudem würde die benannte, zusätzliche Vorschrift zur Anschaffung von Schlüsseltresoren bei den Waffenschränkbesitzern zu einer **unverhältnismäßigen, finanziellen Belastung** führen.

- Reichen die vorhandenen Regelungen aus, um wirksam zu verhindern, dass Personen, die nicht berechtigt sind, z. B. im Haushalt lebende Personen, in die Gewalt des Schlüssels bzw. Notschlüssels bzw. der Zahlenkombination kommen?

Antwort: **Ja.**

Begründung: Die bestehenden Regelungen haben sich bewährt. Statt einer Einführung neuer, zusätzlicher Regelungen ist vielmehr die **konsequente Umsetzung der bestehenden Regelungen** effektiv.

- Wenn nein, welche Regelungen sollten getroffen werden?

Antwort: **---**

## Gemeinschaftliche Aufbewahrung

- Sind die Regelungen des § 13 Absatz 8 AWaffV sowie der WaffVwV zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung praxistauglich?

Antwort: **Ja**, die Regelungen sind bewährt, wenn die Erlaubnisinhaber ein gleiches Erlaubnisniveau innehaben. **Nein**, wenn die Erlaubnisinhaber unterschiedliche Erlaubnisniveaus innehaben, wie zum Beispiel im Falle von Großkaliber-Waffen bei Jägern und Sportschützen.

Begründung: Die bei einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung durch unterschiedliche Erlaubnisniveaus entstehenden Probleme sind durch eine **Angleichung der Alterserfordernisse auf 18 Jahre** (Großkaliber) zu beheben.

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Probleme treten in der Praxis auf?

Antwort: **Unterschiedliche Erlaubnisniveaus wie zum Beispiel im Falle von Großkaliber-Waffen bei Jägern und Sportschützen.**

Begründung: **---**

- Wie könnten diese Probleme aus Ihrer Sicht beseitigt werden?

Antwort: **S.o.**

Begründung: ---

- Bedarf der Begriff „gleiches Erlaubnisniveau“ der Konkretisierung?

Antwort: **Ja.**

Begründung: ---

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Fallgruppen sollten unter den Begriff gefasst werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sollte es im Waffenrecht ausdrückliche Regelungen zur Zurechnung von Aufbewahrungsverstößen bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung geben?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie sollten diese Regelungen gestaltet sein?

Antwort: ---

Begründung: ---

#### Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden

- Sind die Regelung zur Aufbewahrung von Waffen durch Schützenvereine sachgerecht?

Antwort: **Nein.**

Begründung: Derzeit sind lediglich drei Langwaffen in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis zulässig. Diese Obergrenze ist **für den praktischen Schießbetrieb der Schützenvereine oftmals zu gering bemessen**. In Folge fallen **gehäuft entsprechende Ausnahmeanträge** an, die sowohl das Ehrenamt im Schützenverein als auch die zuständigen Behörden in unnötiger Weise belasten. Eine praxisorientierte Anpassung der regulären Obergrenze an den tatsächlichen, weithin üblichen Schießsportbetrieb senkt – ohne Einbußen bei der Sicherheit – den bürokratischen Aufwand und fördert das schießsportliche Training.

- Halten Sie die Obergrenze des § 13 Absatz 4 AWaffV in Bezug für die Aufbewahrung von Schusswaffen in unbewohnten Gebäuden für ausreichend?

Antwort: **Nein.**

Begründung: Diese Obergrenze ist **für den praktischen Schießbetrieb der Schützenvereine oftmals zu gering bemessen**. In Folge fallen **gehäuft entsprechende Ausnahmeanträge** an, die sowohl das Ehrenamt im Schützenverein als auch die zuständigen Behörden in unnötiger Weise belasten.

- Wenn nein, welche Obergrenze halten Sie für erforderlich?

Antwort: **Zehn Lang- und bis zu drei mehrschüssige Kurzwaffen.**

Begründung: Derzeit sind lediglich drei Langwaffen in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis zulässig. Diese Obergrenze ist **für den praktischen Schießbetrieb der Schützenvereine oftmals zu gering bemessen**. In Folge fallen **gehäuft entsprechende Ausnahmean-**

**träge** an, die sowohl das Ehrenamt im Schützenverein als auch die zuständigen Behörden in unnötiger Weise belasten. Eine praxisorientierte Anpassung der regulären Obergrenze an den tatsächlichen, weithin üblichen Schießsportbetrieb senkt – ohne Einbußen bei der Sicherheit – den bürokratischen Aufwand und fördert das schießsportliche Training.

- Welche Sicherungsmaßnahmen müssten ggf. dann zusätzlich ergriffen werden?

Antwort: **Keine.**

Begründung: Die bestehenden Anforderungen u.a. an die Sicherheitsbehältnisse sind geltende Rechtslage und ausreichend. Statt einer Einführung neuer, zusätzlicher Regelungen ist vielmehr die **konsequente Umsetzung der bestehenden Regelungen** effektiv.

#### Aufbewahrung von erlaubnisfreien Druckluft- und SRS-Waffen

- Halten Sie die Verpflichtung des § 13 Absatz 2 AWaffV, erlaubnisfreie Druckluft- und SRS-Waffe in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, für sachgerecht?

Antwort: **Ja.**

Begründung: Die bestehenden Regelungen sind ausreichend. Statt der Einführung neuer, zusätzlicher Regelungen ist vielmehr eine **konsequente Umsetzung der bestehenden Regelungen** effektiv.

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Form der Aufbewahrung wäre aus Ihrer Sicht vorzusehen, um zu verhindern, dass diese Waffen abhanden kommen oder weggenommen werden können?

Antwort: **---**

Begründung: **---**

#### **Aufbewahrungskontrollen**

Vorbemerkung: Im Jahr 2009 hat der Deutsche Bundestag die Einführung verdachtsunabhängiger Aufbewahrungskontrollen wie folgt begründet (BT-Drs. 16/13423, S. 71):

„Das ist notwendig, um Fällen, in denen nachlässige Aufbewahrung das Leben von Kindern und Eltern nachhaltig beeinträchtigt hat, die Täter oder Opfer einer unachtsamen Handhabung waren, wirksam entgegen treten zu können. Nicht zuletzt ist der furchtbare Amoklauf von Winnenden erst durch eine nicht ordnungsgemäß verwahrte Waffe möglich gewesen. Ein wirksamer Schutz kann nur erreicht werden, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle (allerdings nicht zur Unzeit, vgl. hierzu auch die Regelung für Maßnahmen nach § 758a der Zivilprozessordnung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen) gerechnet werden muss und dadurch sowohl das Risiko des Waffenmissbrauchs als auch die Notwendigkeit sorgfältiger Aufbewahrung jederzeit im Bewusstsein ist.“

- Halten Sie anlasslose verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen für geeignet, erforderlich und angemessen?

Antwort: **Nein.**

Begründung: Es liegt **keine Deliktrelevanz** vor, denn auch **vor** Inkrafttreten der jetzigen Regelung zu den anlasslosen verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrollen beinhaltete die Waffenaufbewahrung der Sportschützen **keine** Gefährdung für die öffentliche Sicherheit.

- Gibt es aus Ihrer Sicht Maßnahmen, die gleich geeignet sind, das seinerzeitige Ziel des Gesetzgebers zu erreichen? Welche Maßnahmen wären dies?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sofern die Kontrolle der Aufbewahrung nur anlassbezogen erfolgen sollte, welche Anlässe sollten die Waffenbehörde zur Prüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung berechtigen?

Antwort: **Begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung.**

Begründung: ---

- Gemäß § 36 Absatz 3 WaffG ist der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden, nicht aber zu den Räumen, in denen ggf. der Schlüssel zum Waffenschrank aufbewahrt wird. Ist diese Regelung sachgerecht?

Antwort: **Ja.**

Begründung: **Wir plädieren: Keine „Wohnungsdurchsuchungen“ wegen Nichtigkeiten! Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) ist ein hohes Gut und sollte lediglich wegen der Kontrolle einer Schlüsselaufbewahrung keine weiteren Einschränkungen erfahren.**

- Wie kann sichergestellt werden, dass Waffen, Munition und Zubehör jederzeit sicher verwahrt werden, wenn keine verdachtsunabhängigen Kontrollen stattfinden?

Antwort: **Es gibt keine Belege, nach denen vor Inkrafttreten der jetzigen Regelung zu den anlasslosen verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrollen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestanden hätte.**

Begründung: ---

- Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindeststandards für die Aufbewahrungskontrolle festzulegen?

Antwort: **Den Ländern sollte Raum für eigene, gesetzliche Ausgestaltungen gegeben werden.**

Begründung: ---

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Mindeststandards sollten gelten?

Antwort: ---

Begründung: ---

### Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotzonen

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist in Hinblick auf die Regelungen des § 42 Absatz 4a, § 42 Absatz 5 und § 42 b WaffG der Bedarf einer Definition des Begriffs „Messer“ im Sinne der genannten Normen angebracht worden.

- Woraus ergibt sich Ihrer Auffassung nach dieser Bedarf einer Definition? Bitte begründen Sie dies insbesondere in Hinblick darauf, dass ausweislich von Systematik und Normzweck sowie der ausdrücklichen Ausführungen in der Gesetzentwurfsbegründung der Gesetzgeber Alltagsmesser erfassen wollte und es sich bei dem Begriff Messer um einen allgemeingebräuchlichen Begriff der Alltagssprache handelt, bei denen es in der Bundesgesetzgebung üblich ist, keine Definitionen vorzunehmen.

Antwort: Generell sollte der **Einzelfall** geprüft werden – stets unter **Interessensabwägung zwischen öffentlicher Sicherheit und berechtigten Ausnahmen** wie etwa beim Messertragen bei beruflichen Tätigkeiten, Brauchtum und Sport.

Begründung: ---

- Bitte erläutern Sie, warum der vom Gesetzgeber mit den genannten Normen erfasste Gegenstand „Messer“ durch Gesamtschau des Begriffs „Messer“ in der Alltagssprache mit der Grundnorm des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG, also nur unter den dort genannten Voraussetzungen, wie Eignung aufgrund Beschaffenheit, Ihrer Auffassung nach nicht ausreichend präzise erfasst werden kann?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Wie sollte Ihrer Auffassung nach der Begriff des Messers im Sinne der genannten Normen definiert werden? Welche Definition schlagen Sie vor?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Welche Abgrenzungen werden durch die von Ihnen vorgeschlagene Definition leistbar, in der Praxis der Rechtsanwendung leichter vollziehbar sowie für die Bürger leichter vorhersehbar?

Antwort: ---

Begründung: ---

In der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, die Kontrollbefugnisse in § 42 c WaffG um die Befugnis zur Personalienfeststellung und zur Durchsuchung der mitgeführten Sachen zu erweitern. Zur Begründung sind Schwierigkeiten im Vollzug angeführt worden.

- Bitte erläutern Sie, worin die Schwierigkeiten im Vollzug bestehen.

Antwort: ---

Begründung: ---

- Besteht Ihrer Auffassung nach für den Fall, dass bei der nach § 42c WaffG möglichen Inaugenscheinnahme eine Auffälligkeit, bspw. ein Messerumriss, erkannt worden ist, eine konkrete Gefahr?

Antwort: ---

Begründung: ---

#### Zum Themenkomplex Schalldämpfer

- Halten Sie die Regelung, wonach Schalldämpfer wie wesentliche Waffenteile eingestuft werden, für sachgerecht?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten Schalldämpfer waffenrechtlich stattdessen eingeordnet werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Halten Sie eine Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für sachgerecht?  
Antwort: ---  
Begründung: ---
- Halten Sie die Vorschriften für die Aufbewahrung von Schalldämpfern für sachgerecht?  
Antwort: ---  
Begründung: ---
- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Schalldämpfern gelten?  
Antwort: ---  
Begründung: ---
- Ist es zutreffend, dass Schalldämpfer zur Verhinderung von Korrosion nach dem Gebrauch ausschließlich außerhalb des Waffenschranks aufbewahrt werden können?  
Antwort: ---  
Begründung: ---
- Welche Gefahren / Risiken könnten sich daraus ergeben, wenn Schalldämpfer nicht in einem verschlossenen Behälter aufbewahrt werden müssten?  
Antwort: ---
- Sollten Schalldämpfer auch im Nationalen Waffenregister eingetragen sein?  
Antwort: ---  
Begründung: ---
- Sollten Schalldämpfer auch für Randfeuermunition freigegeben werden?  
Antwort: Grundsätzlich ja. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung sollte wiederum den anerkannten Verbänden überlassen werden.  
Begründung: S.u.
- Sollten Schalldämpfer für Sportschützen freigegeben werden?  
Antwort: Die grundsätzliche Möglichkeit sollte bestehen. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung wiederum sollte den anerkannten Verbänden über die Gestaltung ihrer jeweiligen Sportordnungen überlassen werden.  
Begründung: Aus Gründen des Emissionsschutzes bzw. des Schallschutzes sollte eine grundsätzliche Freigabe von Schalldämpfern nicht ausgeschlossen werden.
- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, sollte hier eine Differenzierung nach Kaliber/Waffentyp vorgenommen werden?  
Antwort: Nein.  
Begründung: Sollte den anerkannten Verbänden überlassen werden.
- Sollten Schalldämpfer für Inhaber einer Waffenbesitzkarte frei erwerbbar sein?  
Antwort: ---  
Begründung: ---

- Welche negativen Folgen könnten sich ergeben, wenn Schalldämpfer nicht mehr in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden?

Antworten: ---

Begründung: ---

- Wie kann eine individuelle Zuordnung des Schalldämpfers zu dem jeweils waffenrechtlich verantwortlichen Besitzer dauerhaft und nachvollziehbar gewährleistet werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

#### Zum Themenkomplex Nachtzieltechnik

- Genügt die in § 40 Absatz 3 Satz 4 und 5 WaffG geregelte Ausnahme vom Verbot des Umgangs mit Nachtsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen den jagdlichen Bedürfnissen?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Für welche weiteren in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 und 1.2.4.2 genannten Gegenstände besteht aus jagdlicher Sicht ein Bedürfnis für eine Ausnahme vom Umgangsverbot?

Antwort: ---

Begründung (möglichst getrennt nach Gegenständen): ---

- Welche Risiken oder Gefahren (sowohl in jagdlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit) wären mit einer Erweiterung der Ausnahmen vom Umgangsverbot verbunden?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Nachtzieltechnik gelten?

Antwort: ---

Begründung: ---

#### Zum Themenkomplex große Magazine

- Halten Sie das Verbot für große Magazine für sachgerecht?

Antwort: **Nein.**

Begründung: **Die EU-Feuerwaffenrichtlinie sieht kein generelles Verbot vor (s.u.).**

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Vorschläge können Sie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie EU 2021/555 für den Umgang mit großen Magazinen unterbreiten?

Antwort: **Ausnahmen zur Regelung von Dual-Use-Magazinen schaffen. Punkt 1.2.4.6 mit folgendem Text ergänzen: „Die Punkte 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 gelten nicht für Mitglieder einer Schießsportlichen Vereinigung, Waffenhändler, Waffenhersteller und Sachverständige.“**

Begründung: **Die Regelung von Dual-Use-Magazinen ist aus Sicht der Sicherheit ohne Nutzen.** Die EU-Feuerwaffenrichtlinie, welche eine Begrenzung der Kapazität fordert, sieht die **Möglichkeit von Ausnahmen** zwar vor, doch blieb diese in Deutschland bislang ungenutzt. Die hier geforderte Änderung von WaffG Anlage 2 ergreift die nach EU-Recht bestehende Möglichkeit zur Einräumung von Ausnahmen im Sinne von Entbürokratisierung und Förderung des Schießsports und entlastet zudem das BKA bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 40 WaffG für den Erwerb und Besitz von Magazinen.

Die Regelung sollte den **Umfang der EU-Feuerwaffenrichtlinie abbilden und nicht darüber hinaus gehen.** Die EU-Feuerwaffenrichtlinie sieht in der englischen Originalversion vor, dass große Magazine nur Berechtigten überlassen werden und von diesen besessen werden dürfen. Berechtigte im Sinne der EU-Feuerwaffenrichtlinie sind legale Besitzer einer Waffe, also Inhaber einer WBK, Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis. Für alle andere Personen sind diese Magazine damit weiterhin verboten. **Ausnahmegenehmigungen und Magazinbegrenzungen entfallen für alle legalen Waffenbesitzer damit.**

- Sollte für Sportschützen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort: **Da die Regelung der EU die Ausnahme für jeden berechtigten Waffenbesitzer vorsieht, ist keine gesonderte Ausnahme für Sportschützen notwendig, sofern die Regelung wie vorgeschlagen umgesetzt wird.**

Begründung: ---

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, unter welchen Voraussetzungen sollte diese Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Für welche internationalen Schießsportdisziplinen sind in Deutschland nach geltendem Recht verbotene Magazine erforderlich?

Antwort: ---

- Wie erfolgt derzeit das Training für diese Disziplinen in Deutschland?

Antwort: ---

- Sollte für Waffenhändler eine Ausnahmegenehmigung geschaffen werden, die dazu berechtigt, verbotene Gegenstände übergangsweise in Besitz zu nehmen?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Für welchen Zeitraum sollte die vorübergehende Inbesitznahme höchstens möglich sein?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Welcher Verwaltungs- bzw. betrieblicher Aufwand ist mit der Beantragung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 WaffG für sog. Große Magazine verbunden?

Antworten: ---

- Halten Sie die geltenden Aufbewahrungsvorschriften bezüglich der großen Magazine für sachgerecht?

Antwort: **Nein.**

Begründung: Von Magazinen geht unabhängig von der Größe keine besondere Gefahr aus. Es ist **ausreichend, diese gegen Wegnahme zu sichern**, analog Luftdruckwaffen. Selbst bei erhöhter Lageranforderung genügt die **Aufbewahrung in einem Stahlblechbehältnis** analog zur Munition.

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten die Aufbewahrungsvorschriften ausgestaltet sein?

Antwort: **S.o.**

Begründung: ---

### Zum Themenkomplex Paintball

- Ist die sog. 7,5 Joule-Grenze für beim Paintball-Sport verwendete Waffen sachgerecht?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Welche Merkmale der beim Paintball-Sport verwendeten Waffen und Munition würde eine klare und eindeutige Abgrenzung von anderen unter Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 fallende Schusswaffen, für die die 7,5 Joule-Grenze fortbestehen sollte, ermöglichen?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Welche Gefahren wären mit einer Anhebung der 7,5 Joule-Grenze für ausschließlich beim Paintball-Sport verwendete Waffen verbunden?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Gibt es technische Möglichkeiten, mit denen verhindert werden kann, dass aus Waffen, die beim Paintball-Sport verwendet werden, andere als für den Paintball-Sport bestimmte Munition, insbesondere feste, nicht zerberstende Kugeln, verschossen werden kann?

Antwort: ---

Begründung: ---

### Zum Themenkomplex Armbrüste

- Hat sich die Regelung, dass Erwerb und Besitz, Führen, Handel, Herstellung sowie Verbringen und Mitnahme in, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes erlaubnisfrei sind, bewährt?

Antwort: **Ja.**

Begründung: Die Erlaubnisfreiheit beinhaltet keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Die bisherige Regelung hat sich bewährt.

- Sollten bestimmte Formen des Umgangs mit Armbrüsten künftig einer Erlaubnis bedürfen?

Antwort: **Nein.**

Begründung: Die Erlaubnisfreiheit beinhaltet keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Die bisherige Regelung hat sich bewährt.

- Welche Formen des Umgangs sollten künftig einer Erlaubnis bedürfen?

Antwort: ---

Begründung: ---

- An welche Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 WaffG sollte der Umgang mit Armbrüsten ggf. geknüpft sein?

Antwort: Keine. Der Erwerb soll weiter **erlaubnisfrei** sein.

Begründung: Die Erlaubnisfreiheit beinhaltet keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Die bisherige Regelung hat sich bewährt.

- Sollten sämtliche Typen von Armbrüsten künftig einer Erlaubnispflicht unterliegen oder gibt es innerhalb der Gattung der Armbrüste unterschiedliche Typen, die eine differenzierende Betrachtung ermöglichen oder notwendig machen?

Antwort: **Sportarmbrüste sollten keiner Erlaubnispflicht unterliegen:** Die Erlaubnisfreiheit hat sich bewährt – Tausende von Armbrustschützinnen und Armbrustschützen gehen bereits jahrzehntelang professionell und verantwortungsbewusst mit ihrem Sportgerät um.

Begründung: Eine Erlaubnispflicht von Sportarmbrüsten wäre eine vollkommen unnötige, waffenrechtliche Verschärfung, zudem ein „Bürokratiemonster“ ohne jeden Sicherheitsgewinn. Sie würde in undifferenzierter Weise eine erhebliche Belastung des traditionsreichen und international erfolgreich ausgeübten Armbrustschießens darstellen und ist deshalb klar abzulehnen.

- Welche Gefahren und Risiken sind mit dem erlaubnisfreien Umgang mit Armbrüsten verbunden?

Antwort: Keine.

Begründung: Der Umgang mit Sportarmbrüsten beinhaltet keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

- Sollte das Führen von Armbrüsten künftig nach § 42a Absatz 1 WaffG verboten sein?

Antwort: Nein.

Begründung: Der Umgang mit Sportarmbrüsten beinhaltet keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

- Sofern Sie über entsprechende Erkenntnisse verfügen:

- Bei welcher Art von Straftaten werden Armbrüste von Tätern/Tatverdächtigen eingesetzt?

Antwort: ---

- Gibt es statistische Werte/Kennzahlen speziell bezogen auf die Verwendung von Armbrüsten bei Straftaten?

Antwort: ---

- Welche sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von Armbrüsten halten sie für zielführend?

Antwort: ---

## Zu den Themenkomplexen Wechselsysteme/ Modulare Waffen/ Einsteckläufe

- Halten Sie die Regelungen, dass nur der Erwerb von Wechselsystemen gleichen oder geringeren Kalibers erlaubnisfrei ist (Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nummer 2.1) aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit für erforderlich?

Antwort: **Nein.**

Begründung: **Wechselsysteme erhöhen nicht die Waffenanzahl**, sind aus Sicherheitsgründen also zielführend und gerade nicht durch eine gesonderte Bedürfnisnachweispflicht zu erschweren. Die Aptierung eines weiteren Kalibers zur Verwendung mit der Basiswaffe oder die Verwendung einer Waffe gleichen Kalibers für unterschiedliche sportliche Disziplinen ermöglicht Disziplinenvielfalt und dem Sportschützen Flexibilität bei Training und Wettkampf – ohne dabei die Waffenanzahl durch die ansonsten nötige Anschaffung mehrerer, disziplinengerechter Sportwaffen zu erhöhen: **Denn auch eine Waffe mit mehreren Wechselsystemen bleibt lediglich eine Waffe.**

- Sind die Regelungen, denen der Erwerb und Besitz von Wechselsystemen unterliegen, (auch vor dem Hintergrund der Entwicklung modularer Waffen) praxistauglich?

Antwort: **Nein.**

Begründung: Die Bedürfnisnachweispflicht bei der Eintragung von Wechselsystemen in ein größeres Kaliber bzw. wesentlicher Teile nach § 2 Abs. 2 WaffG ist problembehaftet und zudem mit Blick auf die Sicherheitsbelange kontraproduktiv. Denn: **Wechselsysteme erhöhen nicht die Waffenanzahl**, sind aus Sicherheitsgründen also zielführend und gerade nicht durch eine gesonderte Bedürfnisnachweispflicht zu erschweren.

Ein spezifisches Kaliber gefährdet nicht die Sicherheit, da immer die Grundwaffe notwendig ist. Ein zusätzlicher Bedürfnisnachweise verursacht sowohl bei Behörden als auch Verbänden einen erhöhten bürokratischen Aufwand.

- Falls Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Änderungen schlagen Sie vor?

Antwort: **Bedürfnisnachweispflicht bei der Eintragung von Wechselsystemen in ein größeres Kaliber bzw. wesentlicher Teile streichen (Änderung § 2 Abs. 2 WaffG).**

- Sehen Sie Bedarf für eine Definition modularer Waffen im Waffenrecht?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Falls Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie sollten modulare Waffen definiert sein?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Welche Regelungen im Hinblick auf modulare Waffen halten Sie für sachgerecht (auch in Bezug auf den Beschuss)?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Halten Sie die unterschiedliche Behandlung von Wechsel- und Einstecksystemen im Hinblick auf die Anzeige- und Eintragungspflichten für sachgerecht?

Antwort: ---

Begründung: ---

## Zu § 6 AWaffV

In der ersten Beteiligungsrunde ist die Regelung des § 6 AWaffV als Evaluierungsgegenstand eingebracht worden und zur Begründung insbesondere angeführt worden, dass § 6 Absatz 2 Nr. 2 AWaffV bestimmte Waffen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes vom Schießsport ausschließe und auf den Verwaltungsaufwand für Beurteilungen nach § 6 Absatz 4 AWaffV verwiesen worden.

- Welche schießsportliche Disziplin lässt sich derzeit nicht ausüben wegen des Verbots des § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV? Wie verbreitet ist diese Disziplin im internationalen Vergleich?

Antwort: **Derzeit ist keine entsprechende Disziplin vorhanden, da die diesbezüglichen Waffen verboten sind.**

Begründung: ---

- Sind Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) aufgrund der geringen Lauflänge weniger präzise und damit für das sportliche Schießen eingeschränkt?

Antwort: **Es sollte den **anerkannten Verbänden** überlassen werden, im Rahmen der Gestaltung ihrer jeweiligen **Sportordnungen** über die Zulassung solcher Waffen zu entscheiden.**

Begründung: ---

- Sind sog. Bul-Pup-Waffen, bei denen sich das Magazin hinter der Abzugseinheit befindet, für den Schießsport sinnvoll einsetzbar?

Antwort: **Es sollte den **anerkannten Verbänden** überlassen werden, über die Gestaltung ihrer jeweiligen **Sportordnungen** solcherlei Waffen zuzulassen.**

Begründung: **Die Lage des Magazins spielt bei der Eignung für den Schießsport nicht zwingend eine Rolle und ist lediglich eine Frage der Ergonomie.**

- Ist die Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) AWaffV sachgerecht in Hinblick auf den Regelungszweck, Maschinenpistolenabkömmlinge zu erfassen?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Ist die Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 3 AWaffV sachgerecht, insbesondere in Hinblick auf den Regelungszweck, eine Unterscheidung zu im militärischen Bereich verwendete Waffe über die Magazingröße zu treffen?

Antwort: **Sollte den Regelungen der einzelnen Schießsportverbände überlassen werden.**

Begründung: **Die maximale Magazinkapazität bzw. die Anzahl der zu ladenden Patronen werden in den jeweiligen **Sportordnungen** festgelegt. Aus Gründen der Sicherheit ist eine gesonderte Regelung nicht zu erkennen.**

### *Insbesondere an Länder und Sicherheitsbehörden:*

- Ist Ihrer Auffassung nach die Missbrauchsgefahr bei Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) dadurch, dass diese Waffen aufgrund ihrer geringen Länge verdeckt getragen werden können und dadurch überraschend einsetzbar sind, erhöht?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Ist Ihrer Auffassung nach das Drohpotenzial bei einer halbautomatischen Waffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, höher?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Ist Ihrer Auffassung nach das Eskalationsrisiko, insbesondere auch in polizeilichen Einsatzlagen, bei einer halbautomatischen Waffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, höher?

Antwort: ---

Begründung: ---

*Insbesondere an BKA und BVA:*

- Wie hoch ist das Aufkommen an Beurteilungen des BKA nach § 6 Absatz 4 i.V.m. § 6 Absatz 1 AWaffV?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Wie hoch ist das Antragsaufkommen für Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 AWaffV?

Antwort: ---

Begründung: ---

#### Zum Nationalen Waffenregister (NWR)

- Sollten Jagdscheine, die zum Erwerb und (vorübergehenden Besitz) von Schusswaffen berechtigen, im Nationalen Waffenregister (NWR) eingetragen werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Behörde sollte für die Eintragung zuständig sein und wie sollte der entsprechende Prozess gestaltet sein?

Antwort: ---

Begründung: ---

Prozessbeschreibung: ---

- Wie erhalten Jagdbehörden derzeit Kenntnis von Widerruf/Rücknahme oder Verzicht/Rückgabe einer waffenrechtlichen Erlaubnis?

Antwort: ---

- Sollten künftig auch
  - Vereine/Schießsportverbände
  - Schießstandbetreiber„Zugriff“ auf das NWR haben dürfen?

Antwort: Ggf. die **Schießsportverbände**.

Begründung: ---

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, zu welchen Zwecken sollte dies zulässig sein?

Antwort: **Ausschließlich für die waffenrechtliche Bedürfnisprüfung.**

Begründung: ---

- Sollte der Zugriff von Händlern auf das NWR so ausgestaltet sein, dass sie auch Waffenverbote oder die Gültigkeit einzelner Voreinträge prüfen können?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sollte für gewerbliche Händler auch bei Verkauf erlaubnisfreier Waffen eine NWR-Abfrage möglich und verpflichtend sein, um eine Prüfung zu ermöglichen, ob dem Erwerber der Erwerb von Waffen untersagt wurde?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Sollte es Händlern möglich sein, jederzeit Auskunft zu den zu ihrer Erlaubnis gespeicherten Waffendaten zu erhalten?

Antwort: ---

Begründung: ---

- Welche weiteren öffentlichen Stellen (z.B. Zollbehörden, Beschussämter) sollten Übermittlungersuchen an die Registerbehörden stellen dürfen?

Antwort: ---

Begründung: ---